

## Rechtfertigender Notstand/Nothilfe § 34 StGB

### I. objektive Rechtfertigungselemente

#### 1. Notstandslage

##### a) Gefahr

= liegt vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände im Zeitpunkt der Notstandshandlung mit dem Eintritt eines Schadens zu rechnen ist

##### b) gegenwärtig

= ist eine Gefahr, wenn die Rechtsgutsbedrohung alsbald oder in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen kann (im Gegensatz zur Notwehr genügt auch eine Dauergefahr!)

##### c) für ein notstandsfähiges Rechtsgut

(Leben, Leib ... vgl. insoweit Aufzählung in § 34 S. 1 StGB)

#### 2. Notstandshandlung (Abwehr der Gefahr durch ...)

#### 3. Grenzen

##### a) Erforderlichkeit

= Notstandshandlung muss geeignet sein, Gefahr hinreichend abzuwehren und bei mehreren Möglichkeiten das mildeste Mittel darstellen

##### b) Interessenabwägung

= geschütztes Rechtsgut muss das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegen (berücksichtige dabei: Art, Ursprung, Intensität und Nähe der Gefahr; Art und Umfang der drohenden Werteinbußen; Rang- und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter, insbesondere unter Beachtung von Gefahrtragungspflichten aufgrund besonderer Berufsstellung wie bspw. Polizei, Feuerwehr, Soldat oder besonderer Schutzpflichten aus Garantenstellung – wird teilweise auch unter dem Aspekt der Angemessenheit diskutiert)

##### *Beachte:*

*a) Im Falle einer gegebenen Personenidentität, d.h. beide betroffenen Rechtsgüter (z.B. körperliche Integrität und Selbstbestimmungsrecht) stehen derselben Person zu, soll sich eine etwaige Rechtfertigung primär nach den Regeln der Einwilligung richten. § 34 StGB komme indes nur ausnahmsweise in Betracht, z.B. wenn Betroffener einwilligungsunfähig ist (Kind) oder über bedrohtes Rechtsgut (Leben) nicht verfügen kann. Ein Zwangsbehandlungsrecht gegenüber Patienten lässt sich über § 34 StGB jedoch nicht begründen (weiterführend hierzu Perron in Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 34 Rn. 8a).*

*b) Bei Fallgestaltungen, in denen sich der Täter in einer sog. Defensiv-Notstandslage befindet, weil er sich lediglich gegen eine von einem Dritten begründete Gefahr wehrt, wird im Rahmen der Interessenabwägung der Rechtsgedanke des § 228 BGB herangezogen und lediglich gefordert, dass der durch die Abwehrhandlung angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zum drohenden Rechtsgutschaden steht (vgl. BGH NJW 1979, 2053)! Dieser Gedanke führt jedoch nicht ohne weiteres zu einer Relativierung des Grundsatzes der Unabwägbarkeit des Lebens. Für eine entsprechende Ausnahme von diesem Grundsatz wird vielmehr ein akuter Lebenskonflikt gefordert und selbst dann ist noch umstritten, ob eine Rechtfertigung über § 34 StGB greift (weiterführend hierzu Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 44. Aufl. 2014, Rn. 313, 316)!*

##### c) Angemessenheit

Zu berücksichtigen sind hier bspw. Fallgestaltungen wie der Nötigungsnotstand (str.), Eingriff in Freiheitsrechte (z.B. zwangsweise Blutprobenentnahme) und gegebene Verantwortungsbereich der Sozialgemeinschaft (Diebstahl aufgrund Mittellosigkeit).

### II. subjektive Rechtfertigungselemente

#### Rettungswille

(Handeln in Kenntnis der rechtfertigenden Umstände; im Falle der Nothilfe ist auf den Willen des Dritten abzustellen)

Zur Nacharbeit: OLG Naumburg, NSTz 2013, 718, Besprechung durch *Jahn*, JuS 2012, 1139 mit weiterführenden Literaturhinweisen; siehe ergänzend LG Gießen, Urt. v. 09.10.2009 – 8 Ns-501 Js 15915/06, juris; *Rengier*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2014, §§ 19, 20; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 44. Aufl. 2014, Rn. 290-323, 443.

## **Aggressivnotstand § 904 S. 1 BGB** (lex specialis zu § 34 StGB)

### **I. objektive Rechtfertigungselemente**

#### **1. Notstandslage**

- a) Gefahr (Definition wie bei § 34 StGB)
- b) gegenwärtig (Definition bei § 34 StGB)
- c) für ein notstandsfähiges Rechtsgut (Bsp. in § 34 S. 1 StGB)

#### **2. Notstandshandlung**

= besteht in der (nicht nur zufälligen) Einwirkung auf eine Sache, von der die Gefahr nicht ausgeht, zur Abwendung der Gefahr

#### **3. Grenzen**

- a) Erforderlichkeit (Definition wie bei § 34 StGB)
- b) Interessenabwägung  
= geschütztes Rechtsgut muss wesentlich wertvoller sein als die Sache, auf die eingewirkt wird

### **II. subjektive Rechtfertigungselemente**

#### **Rettungswille**

= Handeln in Kenntnis der rechtfertigenden Umstände

## **Defensivnotstand § 228 BGB** (lex specialis zu § 34 StGB)

### **I. objektive Rechtfertigungselemente**

#### **1. Notstandslage**

- a) Gefahr (Def. wie bei § 34 StGB) durch eine Sache
- b) drohende = Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts genügt  
(beachte: Definition insofern weiter als bei „gegenwärtige Gefahr“, gleichwohl wird das Erfordernis in gleichem Sinne ausgelegt wie bei §§ 34 StGB, 904 BGB)
- c) für ein notstandsfähiges Rechtsgut (Def. wie bei § 34 StGB)

#### **2. Notstandshandlung**

= besteht im Beschädigen oder Zerstören einer Sache, von der die Gefahr ausgeht

#### **3. Grenzen**

- a) Erforderlichkeit (Definition wie bei § 34 StGB)
- b) Interessenabwägung  
= geschütztes Rechtsgut darf nicht weniger wert sein als die beschädigte/zerstörte Sache  
(beachte: auch hier Unterschied zu §§ 34 StGB, 904 StGB; es bedarf insoweit keines wesentlichen Überwiegens des bedrohten Rechtsgutes im Vergleich zur beschädigten/zerstörten Sache; auch sind ideelle Aspekte berücksichtigungsfähig, weshalb bspw. ein wertvoller Rassehund zum Schutz des eigenen heiß und innig geliebten Hundes a la „Promenadenmischung“ u.U. getötet werden darf)

### **II. subjektive Rechtfertigungselemente**

#### **Rettungswille**

= Handeln in Kenntnis der rechtfertigenden Umstände